

315/AB XXI.GP

**Beantwortung**

der Anfrage der Abgeordneten Mag. Hartinger und Kollegen  
an die Frau Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales,  
betreffend Kassenplanstellen und deren Vergabeweise in der Steiermark (Nr.287/J)

Ich verweise in Bearbeitung der vorliegenden, an meine Amtsvorgängerin gerichteten parlamentarischen Anfrage vorweg auf die in Kopie beiliegende Stellungnahme der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse. Diesem Schreiben ist unter anderem auch zu entnehmen, dass dem betroffenen Arzt mittlerweile die vakante Planstelle zuerkannt worden ist.

Zu den einzelnen Fragen der parlamentarischen Anfrage führe ich Folgendes aus:

**Zur Frage 1:**

Nein. Dies ist auch im gegenständlichen Fall nicht geschehen. Wenngleich es im Vorfeld der Planstellenvergabe zu Irritationen gekommen ist, so wurde der Eintritt in eine Vertragsbeziehung von der Kasse doch nicht verhindert.

**Zur Frage 2:**

Nein.

**Zur Frage 3:**

Die gewählte Vorgangsweise entspricht - wie die tatsächlich erfolgte Planstellenvergabe zeigt - jenen Gepflogenheiten, die auch zur Zufriedenheit der Interessenvertreter.

tung der Ärzte grundsätzlich in derartigen Fällen eingehalten wird. „Neue Regeln der Österreichischen Gebietskrankenkasse“ gibt es in diesem Zusammenhang nicht.

Zur Frage 4:

Auch hier muss festgehalten werden, dass die Teilnahme des betroffenen Arztes an einer Inseratenaktion letztendlich die Planstellenvergabe nicht verhindert hat. Ein "unfassbarer Akt der Willkür" wurde daher nicht gesetzt. Er wäre auch durch keine Richtlinien jedweder Art gedeckt.

Zur Frage 5:

Falls die Steiermärkischen Gebietskrankenkasse in Ihrem Schreiben nicht lediglich zum Ausdruck bringen wollte, dass seitens der Kasse der Wille des betroffenen Arztes zu einem Abschluss eines Kassenvertrages bezweifelt werde, kann ich mich dieser Meinung nicht anschließen.

Zu den Fragen 6 und 7:

Nein, weil dem betroffenen Arzt mittlerweile die vakante Planstelle zuerkannt worden ist.

Zur Frage 8:

Ich würde eine derartige Entwicklung nicht zulassen.

Beilage**Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Hartinger  
und Kollegen betreffend Kassenplanstellen und deren  
Vergabeweise in der Steiermark (Nr. 287/J)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 1.2.2000, GZ: 20.001/3 - 5/2000, wird seitens der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu 1:

Die Vergabe erfolgt durch übereinstimmende Beschlüsse der Ärztekammer für Steiermark und der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse bzw. des Geschäftsausschusses der steirischen § 2 - Krankenversicherungsträger. Aus Sicht des Geschäftsausschusses sind dafür als Hauptkriterien die Wartezeit (Ausbildungsende) und die Anzahl der Bewerbungen in erster Linie maßgebend.

Ob sich ein Bewerber an Aktionen, die gegen den Versicherungsträger gerichtet sind, beteiligt oder nicht, ist sicherlich nicht ein Vergabekriterium.

Jedoch ist das gesamte Vertragspartnersystem auf ein Vertrauensprinzip aufgebaut und nicht umsonst sieht auch der Mustergesamtvertrag in § 34 vor, dass der Vertragsarzt alles zu unterlassen hat, was dem Versicherungsträger und dessen Einrichtungen in den Augen der Anspruchsberechtigten oder der Öffentlichkeit herabsetzen könnte.

Schon allein unter diesem Gesichtspunkt muss es, wohl auch das Recht (vielleicht sogar die Pflicht) des Versicherungsträgers sein, auch schon im Vorfeld einer zu - künftigen Vertragspartnerbeziehung zu hinterfragen bzw. zu prüfen, ob ein Bewerber auch ein tatsächliches Interesse an einer so starken Bindung, wie sie in der Folge ein Einzelvertragsverhältnis darstellt, hat.

Nicht mehr und nicht weniger wurde auch mit dem gegenständlichen Schreiben zum Ausdruck gebracht.

Mit Schreiben vom 24.1.2000 und 15.2.2000 hat der betreffende Arzt erklärt, dass sowohl noch weiterhin ein Interesse an einem Einzelvertrag besteht, worauf anlässlich der zuständigen Sitzung des Geschäftsausschusses der steir. § 2 - Krankenversicherungsträger am 22.2.2000 aufgrund der eingangs erwähnten Kriterien auch dem betreffenden Arzt die ausgeschriebene Planstelle zuerkannt wurde.

Zu den Fragen 3 und 4:

Dazu ist zu erwähnen, dass es keine neuen Richtlinien der österreichischen Gebietskrankenkassen gibt und speziell auf Basis des steirischen Gesamtvertrages auch keine akkordierten Vergaberichtlinien zwischen der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse und der Ärztekammer für Steiermark bestehen.

Zur Frage 7:

Nachdem der gesetzliche Krankenversicherungsträger sowohl nach herrschender Lehre und Literatur verpflichtet ist, die Auswahlhaftung zu beachten, kann nicht von einem Schaden für die Steiermärkische Gebietskrankenkasse gesprochen werden, wenn eine kritische Hinterfragung noch vor einer Vertragsvergabe erfolgt.